

**Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Feuerwehr Steinach
Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21.05.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinach am 17.05.2021 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbstständige haben ihren Verdienstausfall dem Grunde und der Höhe nach zu belegen.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Arbeitsbereitschaft am Arbeitsort einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen.
- (3) Dauert der Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

**§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag die Auslagen und der Verdienstausfall nach § 1 Abs. 1 ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

**§ 3
Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihr Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10 Euro für jede volle Stunde ersetzt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, wird dieser nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein Zeitversäumnis wird nach § 5 ersetzt.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Diese beträgt im Jahr für den

- Kommandant	1.200,00 EUR
- Stv. Kommandant	600,00 EUR
- Jugendfeuerwehrwart	360,00 EUR
- Abteilungskommandant	480,00 EUR
- Stv. Abteilungskommandant	240,00 EUR
- Gerätewart	600,00 EUR
- Atemschutzgerätewart	150,00 EUR

(2) Ist der Kommandant gleichzeitig auch Abteilungskommandant, so erhält er nur die Entschädigung als Kommandant.

Ist der stellvertretende Kommandant gleichzeitig Abteilungskommandant oder stellvertretender Abteilungskommandant, so erhält er nur die Entschädigung als stellvertretender Kommandant.

§ 5 Antrag

(1) Als Anträge für die Entschädigung für das Zeitversäumnis gelten die durch den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen oder Wachdiensten, die vom jeweiligen Abteilungskommandanten bestätigt werden müssen.

(2) Den Anträgen auf Verdienstausfall sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 10.04.2006 außer Kraft.

Steinach, den 17.05.2021

Nicolai Bischler
Bürgermeister